

Anlage 7
zum Sport- und Freizeitzentrum Aue
hier: Leistungskatalog - Grundpflichten zu § 9

zu § 9 Pflegepflichten, Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, am Nutzungsobjekt selbstständig alle notwendigen Pflegemaßnahmen vorzunehmen und es stets in einem ordnungsgemäßen Zustand, d.h. zumindest den Übergabezustand, zu halten. Er übernimmt die Reinigungsleistungen für die Anlagen. Der Nutzer unterhält auch die Sportflächen, der Kunstrasenplätze und des Naturrasenplatzes in einem nutzungsfähigen Zustand. Er übernimmt ebenso die Pflege der übrigen Freianlagen. Dazu gehört auch der Grünschnitt der die Sportflächen umgebenden Freianlagen innerhalb des Sportzentrums. Die Grundpflichten sind in einem Leistungskatalog, der als **Anlage 7** Bestandteil dieses Vertrages ist, festgelegt.

